

Vortrag an den Ministerrat

- 1. Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2023**
- 2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2023**

1. Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2023

Gemäß § 10 und § 11 ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, sind von der Geschäftsführung des ERP-Fonds das zahlenmäßige Ausmaß der im kommenden Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel sowie ihre Aufteilung auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft und die Grundsätze für die ERP-Kreditvergabe in einem Jahresprogramm festzusetzen. Im Jahresprogramm ist auch festzusetzen, welche sonstigen Maßnahmen der Fonds neben der Gewährung von Investitionskrediten treffen kann. Das Jahresprogramm ist der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Das ERP-Jahresprogramm referenziert 2023 konsequent auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen der Republik Österreich und steht im Einklang mit dem für 2023 verlängerten aw-Mehrjahresprogramm 2020–2022.

Die Planungen des ERP-Fonds (samt Verteilung der Mittel auf die einzelnen Sektoren) basieren grundsätzlich auf den Konjunkturprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute.

Hatten die drei Aggregate Exporte, Privater Konsum und Unternehmensinvestitionen nach dem pandemiebedingten Einbruch von 2020 gleichermaßen zu einer raschen Erholung der Wirtschaft und einer Rückkehr zum Vorkrisenniveau beigetragen, so sind für 2023 nur noch mäßige Impulse zu erwarten.

Mit den ERP-Krediten werden konkrete Projekte von Unternehmen finanziert. Der Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ist als Rückgrat der österreichischen Wirtschaft Hauptadressat der für das ERP-Jahresprogramm vorgesehenen Mittel. Die Schwerpunkte des ERP-Jahresprogramms zielen darauf ab, mit den Mitteln des ERP-Fonds einen substanziellen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu leisten:

- Stärkung der Konjunktur – Investitionen in Wachstumsprojekte
- Stärkung der Innovationsfähigkeit von KMU – Investitionen in Innovationsprojekte
- Green Deal – Investitionen in Klimaschutz & Ökologisierung
- Digitalisierung – Investitionen in die digitale Transformation

Insgesamt stehen für die o. a. Schwerpunkte des ERP-Jahresprogramms 2023 Mittel i. d. H. von EUR 410 Mio. zur Verfügung.

Aufgrund von Tilgungsaussetzungen, die während der COVID-19 Pandemie in großem Ausmaß gewährt wurden, und einer starken Steigerung der Mittelabrufe der Banken aufgrund der dynamischen Zinsentwicklung der jüngeren Vergangenheit stehen für das Jahresprogramm 2023 ähnlich geringe Rückflüsse wie im Vorjahr zur Verfügung. Die Kreditvergabe erfolgt ausschließlich aus den Rückflüssen.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Sektoren stellt sich - weitgehend analog zu den Vorjahren - folgendermaßen dar:

Sektor	in EUR Mio.		
	2023	2022	2021
Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	410	410	494
Wachstumskredit bis EUR 1 Mio.	140	140	144
Wachstumskredit ab EUR 1 Mio.	270	270	350
Tourismus	58	58	70
Wachstumskredit bis EUR 1 Mio.	18	18	20
Wachstumskredit ab EUR 1 Mio.	40	40	50
Land- und Forstwirtschaft	17	17	20
Verkehrswirtschaft	7	7	8
Entwicklungszusammenarbeit	8	8	8
Summe aus Mitteln des Eigenblocks und OeNB-Block	500	500	600
<i>EIB-Darlehen</i>	<i>bis zu 100</i>		

Weitere (Zuschuss-) Mittel fließen in die Dotation der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

Die Aufteilung der Mittel stellt kein Präjudiz für künftige Jahresprogramme dar. Die Vergabe und Auszahlung der Investitionskredite kann nur nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Mittel erfolgen.

Zur Verbreiterung der Finanzierungsbasis des ERP-Fonds wurde 2022 von Seiten der ERP-Geschäftsführung begonnen, einen Darlehensrahmen mit der EIB in Höhe von max. EUR 250 Mio. zu verhandeln. Die Mittel können demnach in mehrjährigen Tranchen vereinbart und abgerufen werden. Im Dezember 2022 wurde mit der EIB ein erster Refinanzierungsvertrag über einen EIB-Darlehensrahmen in Höhe von EUR 100 Mio. abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht zusätzlich eine ‚call option‘ über einen weiteren Darlehensrahmen in Höhe von EUR 50 Mio. vor. Insgesamt würden EUR 150 Mio. aus EIB-Refinanzierungen für die österreichische Wirtschaft zur Verfügung stehen. Dazu bestehen allerdings noch rechtliche Fragen, die zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen unter Hinzuziehung der Österreichischen Nationalbank geklärt werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes und das Gutachten der Österreichischen Nationalbank gemäß § 10 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes sind beigeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Zinssätze wird darauf hingewiesen, dass die Zinserhöhungen durch die EZB für ERP-Kredite nach der gesetzlich vorgesehenen Anhörung und in Abstimmung mit der OeNB regelmäßig nachvollzogen werden.

2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2023

Entsprechend den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, ist der Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds aus Fondsmitteln zu bestreiten. Gemäß § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes hat die Geschäftsführung des ERP-Fonds den Voranschlag für den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand, der im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben des ERP-Fonds entstehen wird, der ERP-Kreditkommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Voranschlag wurde einstimmig die Zustimmung erteilt. Dieser Beschluss bedarf nun der Genehmigung durch die Bundesregierung.

Der beiliegende Voranschlag über den Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds enthält die voraussichtlich im Kalenderjahr 2023 notwendigen Ausgaben, einzelne Verschiebungen zwischen diesen Ansätzen sind möglich. Der Gesamtrahmen des Voranschlages für Personal- und Sachaufwand für das Kalenderjahr 2023 umfasst EUR 5.836.000,-. Einzelheiten sind den dem Voranschlag angeschlossenen Erläuterungen zu entnehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- a) dem ERP-Jahresprogramm 2023 und den Grundsätzen die Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes erteilen,
- b) die festgesetzten Zinssätze gem. § 12 Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes genehmigen und
- c) dem Beschluss der ERP-Kreditkommission über den Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Kalenderjahr 2023 die gemäß § 23 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes erforderliche Genehmigung erteilen.

Anlagen:

- ERP-Jahresprogramm 2023
- Stellungnahme des BMF
- Gutachten der OeNB
- Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds 2023 samt Erläuterungen

10. Mai 2023

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister